



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 9. März 2022

45 **Reglement Entscheidungsbefugnisse in personellen Angelegenheiten; Teilrevision / öffentlich**

1 Ausgangslage

Die Richtlinie Entscheidungsbefugnisse in personellen Angelegenheiten trat per 1. Juli 2018 in Kraft. Seit der Inkraftsetzung wurden keine Änderungen vorgenommen.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Der Beschluss verfolgt die Vision zukunftsorientiert der Strategie 2028.

3 Erwägungen

Das Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden spätestens ab 1. Januar 2022 eine systematische Rechtssammlung zu führen. Die Gemeinde Männedorf führt diese seit einigen Jahren und publiziert die Erlasse auf der Webseite. Das Gemeindeamt im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern erarbeitete und veröffentlichte einen Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung mit Anwendungsbeispielen für die vom Gemeindegesetz vorgesehenen Kategorien Gemeindeerlass, Behördenerlass (beide rechtssetzend) und weiteren Dokumenten (nicht rechtssetzend). Diese Präzisierungen können zu Anpassungen von Erlassen der Gemeinde Männedorf führen.

Die Inhalte der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung beispielsweise sind nach der Beurteilung der Kriterien des Gemeindeamts rechtssetzend und dementsprechend amtlich zu publizieren und auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung wird dementsprechend als Reglement weitergeführt und die Nummer der systematischen Rechtssammlung angepasst.

Inhaltlich handelt es sich um eine Teilrevision, die verschiedene Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten anpasst:

Art. 3 – Kompetenzen Anstellungsbedingungen, Entlöhnungen

Für Anpassungen der Personalverordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Mit GRB Nr. 33 vom 09. Februar 2022 legte der Gemeinderat den Grundsatz für die Einstiegslohnfindung fest. Für die Umsetzung des Systems aufgrund der erlassenen Grundsätze ist die Geschäftsleitung zuständig.

Zwei Formulierungen waren veraltet und wurden entsprechend angepasst.

Art. 4 – Kompetenzen Anstellungen

Bei Rekrutierungen von Mitarbeitenden ohne Führungsfunktion wird in der Praxis lediglich ein ordentliches Interview geführt. In einem zweiten Schritt wird meist ein Kennenlernen im Team organisiert. Weitere Interviews können situativ je nach Funktion durchgeführt werden. Auf eine Pflicht von zwei Interview-Runden wird verzichtet.

Anstellungen von Bereichsleitungen verfügt der/die Gemeindeschreiber/in mit Einzelunterschrift analog der Stufe Fachbereichsleitungen. Die Ressortvorstände werden weiterhin beim Anstellungsprozess einbezogen.

Art. 6 – Kompetenzen Personalentwicklung

Für die Durchführung von Weiterbildungsmassnahmen innerhalb der Weiterbildungsquote ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig. Die Weiterbildungskosten werden durch die Geschäftsleitung definiert und vom Gemeinderat im Rahmen des Budgetierungsprozesses genehmigt.

Weiterbildungen mit Kurskosten bis zu CHF 3'000.00 können von den Abteilungsleitungen unter Einbezug der direkten Vorgesetzten und der Stabsstellenleitung Personelles genehmigt werden. Ab CHF 3'000.00 ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.

Art. 11 – 19 – Details Stellenplanung / -budgetierung

Die Bezeichnungen der Stellenpläne wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Art. 20 – Details Lohnentwicklung

Der Grundsatz für die Lohnentwicklung ist in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung geregelt.

Die Termine wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Die amtliche Publikation wird am 18. März 2022 auf der Website publiziert.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Das revidierte Reglement Entscheidungsbefugnisse in personellen Angelegenheiten (vormals Richtlinie Entscheidungsbefugnisse in personellen Angelegenheiten) Version 1.001, neu SR-Nr. 9.03.104, wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
3. Der Gemeindeschreiber und der Stabsstellenleiter Personelles werden mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Markus Bamert, Stabsstellenleiter Personelles

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber